



**DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT**

DER HESSISCHE BEAUFTRAGTE
FÜR DATENSCHUTZ UND INFORMATIONSFREIHEIT
Postfach 31 63 · 65021 Wiesbaden

Frau
Christina Franke

Hirschstraße ■■■
76137 Karlsruhe

Aktenzeichen 90.22.22:0004-zl/ja
*Bitte bei Antwort
angeben*

zuständig ■■■
Durchwahl 14 08 - ■■

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 19.11.2021

Datum 21.12.2022

Datenschutzaufsicht im öffentlichen Bereich nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG)

Ihre Beschwerde vom Freitag, den 19. November 2021 in der Sache „Sicherheit des Verwaltungsportals [#233300]“

Sehr geehrte Frau Franke,

ich bin Ihrer Beschwerde vom Freitag, den 19. November 2021 über die von Ihnen vermuteten Verstoß gegen Artikel 32 DS-GVO und Art. 28 DS-GVO nachgegangen.

Meine Untersuchung von technischen und organisatorischen Maßnahmen hat keine Hinweise darauf ergeben, die darauf schließen lassen, dass bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Verwaltungsportal Hessen ein Verstoß gegen Artikel 32 DS-GVO und Art. 28 DS-GVO vorliegt.

Das aufsichtsbehördliche Verfahren schließe ich hiermit ab.

Unsere derzeitige telefonische Erreichbarkeit: Mo. - Fr. von 09:00 - 12:00 Uhr sowie Di. und Do. von 13:30 - 16:00 Uhr
Persönliche Termine bitte mit vorheriger Absprache

Gustav-Stresemann-Ring 1 · 65189 Wiesbaden · Telefon (06 11) 14 08-0
E-Mail poststelle@datenschutz.hessen.de · Internet www.datenschutz.hessen.de
Bankverbindung: Kontoinhaber HCC/Kanzlei Hess.Landtag/DB · IBAN DE67 5005 0000 0001 0053 62 · BIC HELADEFXXX
USt IdNr: DE812021807

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 